

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jürgen Pastewsky und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Bekannt die Landesregierung sich zur Schuldenbremse?**

Anfrage der Abgeordneten Jürgen Pastewsky und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 09.11.2022 - Drs. 19/15  
an die Staatskanzlei übersandt am 10.11.2022

Antwort des Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 21.11.2022

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Nachgang zu der Ministerpräsidentenkonferenz am 20./21. Oktober 2022 hat sich der Ministerpräsident dahin gehend geäußert, dass der Bundeskanzler die Aussetzung der Schuldenbremse für das kommende Haushaltsjahr plane. In Niedersachsen gilt seit Oktober 2019 eine landeseigene Schuldenbremse.

Wenige Monate nach der verfassungsrechtlichen Verankerung der Schuldenbremse in Niedersachsen hat der Landtag eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Im Rahmen der Einführung der Schuldenbremse ist sowohl im Ausschuss für Haushalt und Finanzen als auch im Plenum thematisiert worden, dass eine solche Notsituation klar erkennbar und wahrscheinlich unstrittig wäre.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Niedersächsische Verfassung enthält seit 2019 eine Regelung der Schuldenbremse, welche den grundgesetzlichen Vorgaben in vollem Umfang entspricht und die Voraussetzungen der Kreditaufnahme eindeutig und insgesamt im Vergleich zu anderen Ländern strikt festlegt. Dies gilt insbesondere für den Ausnahmetatbestand im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notlagen in Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung. Dieser wurde im Haushaltsjahr 2020 herangezogen, um die vielfältigen tiefgreifenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewältigen und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Finanzlage des Landes begegnen zu können.

**1. Befindet sich Niedersachsen nach Auffassung der Landesregierung in einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des Artikels 71 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung?**

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine und die vielfältigen, gravierenden Auswirkungen auf Bevölkerung und Wirtschaft beeinträchtigen die Grundlagen der nachhaltigen Entwicklung und gefährden den sozialen Frieden in Deutschland. Extern verursacht, stellen sie eine außerordentliche Bedrohung dar und verlangen massive finanzielle Anstrengungen. Gemäß der föderalen Zuständigkeitsverteilung trägt der Bund einen Großteil der Lasten. Der Deutsche Bundestag hat für das Haushaltsjahr 2022 eine außergewöhnliche Notlage festgestellt und eine notlagenbedingte Kreditaufnahme bewilligt. Für das Haushaltsjahr 2023 liegt ein solcher Beschluss nicht vor; der Entwurf, dessen Beratung der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mittlerweile abgeschlossen hat, sieht keine notlagenbedingte Kreditaufnahme 2023 vor.

Auch auf das Land Niedersachsen kommen in diesem Zusammenhang erhebliche finanzielle Herausforderungen zu. Um diesen zu begegnen, hat die Landesregierung am 15.11.2022 einen Nachtragshaushaltsplanentwurf 2022/2023 beschlossen. Die dort veranschlagten zusätzlichen Ausgaben

sowie eine angemessene Vorsorge können aus den erwarteten Einnahmen ohne zusätzliche Kreditaufnahme ausgeglichen werden. Eine außergewöhnliche Notlage im Sinne des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung, die die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt und deswegen auf der Basis eines Landtagsbeschlusses zu einer Kreditaufnahme jenseits der regulären Obergrenze nach Artikel 71 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung berechtigt, liegt nach Auffassung der Landesregierung zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Die aktuelle politische Situation ist von einer großen Dynamik gekennzeichnet. Entsprechend groß sind die Unsicherheiten für die Vorausschau wirtschaftlicher Entwicklungen und ihrer Auswirkungen auf die staatlichen Haushalte. Die Entscheidung über den Entwurf des Nachtragshaushalts und die dargestellte Einschätzung der Landesregierung beruhen auf dem aktuellen Erkenntnisstand, namentlich der Herbstprojektion der Bundesregierung, der Steuerschätzung Oktober 2022, dem Stand der Gesetzgebung auf Bundesebene zur Bekämpfung der Folgen der Ukraine Krise und den aktuellen Erwartungen z. B. an die Entwicklung des Fluchtgeschehens. Diese Entscheidung bezieht auch eine angemessene Vorsorge für unerwartete Entwicklungen mit ein. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass im weiteren Verlauf aufgrund der durch den Angriff Russlands entstandenen Notsituation eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes eintritt, die aus den vorhandenen Mitteln und im Rahmen der regulären Obergrenze der Neuverschuldung nach Artikel 71 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung nicht bewältigt werden kann und zu deren Bewältigung eine notlagenbedingte Verschuldung notwendig werden kann.

**2. Sind der Landesregierung Bestrebungen bekannt, Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung zu ändern?**

Im Sinne konkreter Vorschläge: Nein.

**3. Bekennt die Landesregierung sich zur in Niedersachsen geltenden Schuldenbremse?**

Die Landesregierung bekennt sich zur Geltung der in Artikel 71 Abs. 2 bis 4 der Niedersächsischen Verfassung verankerten Schuldenbremse. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, die im Rahmen des vorhandenen Instrumentariums eröffneten konjunkturell begründeten Verschuldungsspielräume zu nutzen oder unter den in der Verfassung strikt geregelten Voraussetzungen von der Ausnahmevorschrift des Artikels 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung Gebrauch zu machen. Dem Bekenntnis zur Schuldenbremse widerspricht auch nicht eine - auch kritische - Analyse von Detailregelungen und Überlegungen zu Modifikationen, soweit diese den verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen wahren.

(Verteilt am 22.11.2022)